

Mitteilung des Senats vom 2. Juni 2009**Bremisches Ladenschlussgesetz**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in der Juni-Sitzung.

Aufgrund der zunehmenden touristischen Bedeutung bestimmter Gebiete im Land Bremen und den veränderten Bedürfnissen der Besucherinnen und Besucher soll das Bremische Ladenschlussgesetz mit dem anliegenden Gesetzentwurf geändert werden.

Nach § 9 des Bremischen Ladenschlussgesetzes dürfen in einzeln festzulegenden Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden Lebensmittel zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Schnittblumen, Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, verkauft werden.

Durch den Änderungsentwurf sollen die betreffenden Ausflugsorte abschließend im Gesetz festgelegt werden. Den bisherigen Gebieten soll das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven hinzugefügt werden. Weiterhin sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, in dem Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven das Warenangebot an 20 der 40 Sonn- und Feiertage auszuweiten.

Die Deputation für Arbeit und Gesundheit hat den Entwurf am 20. Mai 2009 zur Kenntnis genommen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ladenschlussgesetz vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 – 8050-a-1) wird wie folgt geändert.

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9**Ausflugsorte**

(1) In den Gebieten Schnoorviertel und Böttcherstraße in der Stadtgemeinde Bremen sowie dem Gebiet um den Fischereihafen I und dem Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden Lebensmittel zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Schnittblumen, Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, verkauft werden.

(2) Die Begrenzung der in Absatz 1 genannten Gebiete legt der Senat durch Rechtsverordnung fest.

(3) Die infrage kommenden Sonn- und Feiertage sowie die Öffnungszeiten werden für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen vom Senat und für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat der Stadt Bremerhaven durch Rechtsverordnung bestimmt.

(4) Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten soll eine Freigabe nicht vor 11 Uhr erfolgen."

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„ § 9 a

Zusätzlicher Verkauf in Ausflugsorten

(1) In dem Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven dürfen an 20 der 40 nach § 9 Abs. 3 bestimmten Sonn- und Feiertage zusätzlich Waren, die für die touristische Nutzung von Bedeutung sind, verkauft werden.

(2) Die nach Absatz 1 infrage kommenden Sonn- und Feiertage, die Öffnungszeiten sowie die zum Verkauf zugelassenen Waren werden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten soll eine Freigabe nicht vor 11 Uhr erfolgen. Für die 20 nach Absatz 1 bestimmten Sonn- und Feiertage gilt § 10 Abs. 3 entsprechend."

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Volkstrauertag, Totensonntag, die vier Adventssonntage und die anderen Sonn- und Feiertage im Dezember sowie der 1. Mai und der 3. Oktober und, wenn diese auf einen Montag fallen, die direkt vorher liegenden Sonntage dürfen nicht freigegeben werden."

4. Dem § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 9 a in der am (Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2 Abs. 1) geltenden Fassung tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft."

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

- (2) Am 1. Juli 2009 treten

1. die Verordnung über den Ladenschluss im Schnoorviertel und in der Böttcherstraße vom 24. April 2007 (Brem.GBl. S. 302) und
2. die Verordnung über den Ladenschluss im Fischereihafen von Bremerhaven vom 24. April 2007 (Brem.GBl. S. 302) außer Kraft.

Begründung

Allgemeines

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Am 1. April 2007 ist das Bremische Ladenschlussgesetz in Kraft getreten.

Die Regelung, durch Rechtsverordnung bestimmte Ausflugsorte festzulegen, wurde inhaltlich gleichlautend aus dem damaligen (Bundes-)Gesetz über den Ladenschluss übernommen. In den festgelegten Gebieten kann an bis zu 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr für acht Stunden ein eingeschränktes Warenangebot feilgehalten werden. Die Regelung dient den besonderen Bedürfnissen der Touristinnen und Touristen an Sonn- und Feiertagen.

Nach Inkrafttreten des Bremischen Ladenschlussgesetzes wurden vom Senat die Verordnung über den Ladenschluss im Schnoorviertel und in der Böttcherstraße sowie die Verordnung über den Ladenschluss im Fischereihafen von Bremerhaven beschlossen.

Durch den Änderungsentwurf sollen die betreffenden Ausflugsorte abschließend im Gesetz festgelegt werden. Den bisherigen Gebieten soll das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven hinzugefügt werden.

Um der zunehmenden touristischen Bedeutung und den veränderten Bedürfnissen der Besucherinnen und Besucher gerecht zu werden, sieht der Entwurf weiterhin die Möglichkeit vor, in dem Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven das Warenangebot an 20 der 40 Sonn- und Feiertage auszuweiten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 9

Wie bisher dürfen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in den Gebieten Schnoor, Böttcherstraße und Schaufenster Fischereihafen für maximal acht Stunden die Geschäfte öffnen. Neu hinzukommt das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven. Die Gebiete werden abschließend im Gesetz geregelt. Grundsätzlich gilt das bisherige eingeschränkte Warenangebot: Lebensmittel zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Schnittblumen, Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind.

Der Senat wird ermächtigt, die genaue Eingrenzung der Gebiete (Straßen) per Rechtsverordnung zu regeln.

Für die Stadtgemeinde Bremen wird der Senat und für die Stadtgemeinde Bremerhaven wird der Magistrat ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

- für welche Sonn- und Feiertage Abs. 1 Anwendung findet und
- die Öffnungszeiten für die Sonn- und Feiertage nach Abs. 1.

Wie bisher soll – unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes – eine Öffnung nicht vor 11 Uhr beginnen.

Zu § 9 a

An 20 der 40 in § 9 genannten Sonn- und Feiertage darf in dem Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven ein erweitertes Warenangebot, welches von touristischem Interesse bzw. für die touristische Nutzung von Bedeutung ist, verkauft werden.

Der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

- für welche 20 Sonn- und Feiertage § 9 a Abs. 1 Anwendung findet,
- die Öffnungszeiten für die Sonn- und Feiertage nach Abs. 1 und
- welche Waren zum Verkauf zugelassen sind.

Auch hier soll eine Öffnung nicht vor 11 Uhr erfolgen. Das erweiterte Warenangebot soll für bestimmte Feiertage und die Advents- und Weihnachtszeit – entsprechend § 10 – vom Verkauf ausgeschlossen werden.

Aufgrund der bisherigen Rechtslage durften in Auflugsorten im Land Bremen nur Lebensmittel zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Schnittblumen, Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, verkauft werden. Durch den Ausbau der touristischen Attraktionen im Bereich der Havenwelten in Bremerhaven haben sich die Bedürfnisse hier geändert. Die Möglichkeit, dort an 20 Sonntagen ein erweitertes Warenangebot anzubieten, steigert die Attraktivität des gesamten touristischen Gebietes.

Zu § 10

In § 10 (verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten und Messen) waren bisher u. a. die ersten Tage der kirchlichen Feste von einer Freigabe ausgenommen. In den bestehenden Verordnungen nach § 9 (Schnoor, Böttcherstraße und Fischereihafen) sind die zweiten Tage der kirchlichen Feste von einer Freigabe ausgenommen.

Für die 20 möglichen Öffnungen mit erweitertem Warenangebot sowie für die verkaufsoffenen Sonntage aus Anlass von Märkten und Messen sollen die Einschränkungen angeglichen werden. Die kirchlichen Feste sollen ganz von einer Freigabe ausgenommen werden, um einen durchgehenden Schutz von hohen Feiertagen zu betonen.

Im neuen § 9 a Abs. 3 wird daher auf den ebenfalls zu ändernden § 10 Abs. 3 verwiesen.

Zu § 18

Die geänderte Regelung für Ausflugsorte soll bis zum 30. September 2010 befristet werden. Vor einer weiteren Verlängerung sollen die sozialen, familiären und finanziellen Auswirkungen bewertet werden.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Durch Absatz 2 sollen die derzeitigen Verordnungen für Schnoor, Böttcherstraße und Schaufenster Fischereihafen am 1. Juli 2009 außer Kraft treten, da sich teilweise die Ermächtigungsgrundlagen verändern. Zu diesem Zeitpunkt sollen die entsprechenden Verordnungen durch den Senat und den Magistrat der Stadt Bremerhaven neu erlassen werden.